

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, sich gegenüber der Landesregierung für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Absenkung der Kappungsgrenzen für Mieterhöhungen auf maximal 15 Prozent gemäß § 558 Abs. 3 S. 2 BGB einzusetzen.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zum August 2022 Beschlussvorlagen zur Erteilung von zwei Gesellschafterweisungen an die kommunalen Wohnungsunternehmen vorzulegen. Inhalt dieser Gesellschafterweisungen soll die Selbstverpflichtung der kommunalen Wohnungsunternehmen sein, unabhängig von dem Verordnungserlass der Landesregierung keine Mieterhöhungen vorzunehmen, die die entsprechende Miete im Sinne des § 558 Abs. 3 S. 2 BGB innerhalb von drei Jahren um mehr als 15 Prozent im Rahmen der ortsübliche Vergleichsmiete erhöhen.